

Finanzvorlage 2019 - Nachtrag Gesetz über die Strassenverkehrssteuern

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Kantonsrat vom 5. Dezember 2018
	Gesetz über die Strassenverkehrssteuern
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 771.2 (Gesetz über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Dezember 2008) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
Art. 3 Befreiung ¹ Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzklasse gemäss der Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung¹⁾ zugeordnet sind, sind für 48 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100 Prozent von der Verkehrssteuer befreit. ² Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der zweitbesten Effizienzklasse zugeordnet sind, sind für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100 Prozent von der Verkehrssteuer befreit. ³ Massgebend für die Befreiung ist während der ganzen Dauer die Effizienzklasse am Tag der ersten Inverkehrsetzung. ⁴ Gewerbliche Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit Dieselmotoren, die mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgerüstet sind, sind für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung oder nach einer Umrüstung auf Partikelfilter und deren Abnahme durch die Zulassungsbehörde von der Verkehrssteuer befreit. ⁵ Alle Elektrozweiräder (E-Bikes) sind von der Verkehrssteuer befreit.	¹ Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzklasse gemäss der Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung²⁾ zugeordnet sind, sind für 24 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 50 Prozent von der Verkehrssteuer befreit. ² Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der zweitbesten Effizienzklasse zugeordnet sind, sind für 24 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 25 Prozent von der Verkehrssteuer befreit. ⁴ Gewerbliche Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit Dieselmotoren, die mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgerüstet sind, sind für 24 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung oder nach einer Umrüstung auf Partikelfilter und deren Abnahme durch die Zulassungsbehörde zu 25 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.

¹⁾ SR 730.01

²⁾ SR 730.01

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Kantonsrat vom 5. Dezember 2018
Art. 7 Ermässigungen ¹ Die Verkehrssteuer wird wie folgt ermässigt: a. auf 50 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Hybridantrieb; b. auf 30 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb beziehungsweise Alternativtreibstoff; ausgenommen sind die Alternativtreibstoffe Bioethanol und Biodiesel.	a. für 24 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung auf 50 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Hybridantrieb; b. für 24 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung auf 30 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb beziehungsweise Alternativtreibstoffe Bioethanol und Biodiesel.
	Art. 21a Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom ... ¹ Die Bestimmungen über die Ermässigungen bzw. Zuschläge zu den Verkehrssteuern gelten auch für Fahrzeuge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtrags in Verkehr gesetzt worden sind.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Er untersteht dem fakultativen Referendum.
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: